Die Landeshauptstadt Dresden beabsichtigt angesichts der derzeit bestehenden Unterversorgung mit schnellen Breitbandanschlüssen und unter gleichzeitiger Berücksichtigung des Ausbleibens von Erschließungsinvestitionen von Telekommunikationsunternehmen (TKU) durch die Zurverfügungstellung von Wirtschaftlichkeitslücken den Ausbau einer Breitbandinfrastruktur der nächsten Generation (nachfolgend nur „Next Generation Access“ - „NGA“ genannt) zu fördern.

Ziel der Maßnahme ist es, durch die Gewährung von öffentlichen Zuwendungen des Bundes, des Freistaates Sachsen und der Landeshauptstadt Dresden zu ermöglichen, die im Gebiet der Landeshauptstadt Dresden gelegenen, noch unterversorgten Teilnehmeranschlüsse über ein NGA-Netz zu erschließen. Die im Markterkundungsverfahren festgestellten Versorgungslücken bei der Bereitstellung von Breitbandanschlüssen erfordern wegen der fehlenden Ausbaumotivation bei den TKU finanzielle Beihilfen im Rahmen des Bundesförderprogramms – hier nach dem Wirtschaftlichkeitslückenmodell. Mit dieser Beihilfe sollen die nachgewiesener Maßen unterversorgten Adresskoordinaten nachhaltig und zuverlässig mit Bandbreiten von mindestens 200 Mbit/s im Download und Upload (symmetrisch) versorgen. Bei gewerblichen und institutionellen Adressen soll eine Versorgung mit symmetrischen Bandbreiten von mindestens 1 Gbit/s möglich sein.

Das Auftragnehmer-TKU muss – soweit vorhanden – sein bereits bestehendes eigenes Netz sowie bereits angemietete Netzteile Dritter und grundsätzlich die verfügbaren öffentlichen Infrastrukturen als Grundlage für die Planung und den Bau einbringen beziehungsweise nutzen, soweit dies technisch und wirtschaftlich sinnvoll ist.

Das im Ausschreibungsverfahren ausgewählte TKU wird verpflichtet, die entsprechende Breitbandinfrastruktur zu errichten, aktive Komponenten zu installieren, das NGA-Netz in Betrieb zu nehmen und zu betreiben. Den örtlichen Endkunden sind in der Betriebszeit marktgerechte Breitbandprodukte für Telefonie, Internet und Multimediadienste anzubieten. Darüber hinaus ist dieser Netzbetreiber verpflichtet, bei der Planung des geförderten Netzausbaus entsprechende Kapazitätsreserven auf Open-Access-Basis für andere Netzbetreiber, unter anderem für den Betreiber des kommunalen Kommunikationsnetzes, zu berücksichtigen und diese auf Anforderung zu diskriminierungsfreien Bedingungen anzubieten.

Innerhalb einer Zweckbindungsfrist = Bereitstellungszeitraum von mindestens sieben Jahren ist das Netz ohne weitere Zuschüsse entsprechend der Vorgaben des Auftraggebers zu betreiben.

Die Ausschreibung erfolgt technologieneutral.

Der Auftraggeber plant, die auszuschreibende Breitbandversorgung wie folgt aufzuteilen:

Los-Nr.	Losname	Kommentar	Anzahl zu versorgender Privatadressen	Anzahl zu versorgender gewerblicher Adressen	Anzahl zu versorgender institutioneller Adressen
1	Cluster Süd	Kombination mit Los 2, 3 und 4 möglich	78	3	3
2	Cluster West	Kombination mit Los 1, 3, und 4 möglich	427	0	5
3	Cluster Nord	Kombination mit Los 1, 2, und 4 möglich	352	4	6
4	Cluster Ost	Kombination mit Los 1, 2 und 3 möglich	423	1	2

Die Karten der Ausbaugebiete liegen den Ausschreibungsunterlagen als Anlage bei. Die zu versorgenden Adressen werden verbindlich und adressgenau durch Geodaten im shape-Format auf Basis der amtlichen Hauskoordinaten beschrieben. Jedem potentiellen Bieter werden diese Daten gegen Unterzeichnung einer Vertraulichkeitserklärung und einer Lizenzvereinbarung mit einem Übergabeprotokoll je Los zur Nutzung der zugrundeliegenden Hauskoordinaten von der ausschreibenden Stelle auf Antrag kostenfrei bereitgestellt.

Die maximale Wirtschaftlichkeitslücke, die bei einer Versorgung aller unterversorgten Adresskoordinaten im Stadtgebiet Dresden mit den oben genannten Leistungsparametern verbleiben darf, beträgt insgesamt

18.396.303,00 Euro netto.

Nach derzeitigem Planungsstand ist beabsichtigt, dass die geförderte NGA-Infrastruktur spätestens bis zum 31.12.2020 zu errichten und in Betrieb zu nehmen ist. Der Zeitpunkt der geplanten Inbetriebnahme ist ein Bewertungskriterium. Hierzu verweisen wir auf die beiliegenden Zuschlags- und Wertungskriterien.

Der Bieter erklärt, die Bewilligungsbescheide und die dazugehörigen Nebenbestimmungen sowie die hieraus erwachsenden Verpflichtungen zur Kenntnis genommen zu haben (siehe „Erklärung des Telekommunikationsnetzbetreibers zur Kenntnisnahme der Zuwendungsvoraussetzungen und Nebenbestimmungen“ in der Anlage 06) und die entsprechenden aus den Nebenbestimmungen erwachsenen Pflichten, wie zum Beispiel die

Dokumentation der Baumaßnahme, die Erstellung von Messprotokollen und den Kostennachweis für die gewährten Zuwendungen zu gewährleisten.

I. Weitergehende Informationen zum Breitbandprojekt

Nachfolgend wird das auszubauende Erschließungsgebiet definiert, die Art und der Umfang der Breitbandförderung sowie die einzelnen Leistungspflichten des Auftragnehmer-TKU dargestellt.

1. Gebiet der avisierten Breitbanderschließung (nachfolgend: „Ausbaugebiet“)

In den, den Ausschreibungsunterlagen beiliegenden Karten ist das geplante Ausbaugebiet einschließlich der Losaufteilung dargestellt. Es handelt sich um die (Teil-)Bereiche der unterversorgten Gebiete (weiße NGA-Flecken), welche mit mindestens 200 Mbit/s symmetrisch versorgt werden sollen.

Die aufzubauende Versorgung muss für alle potentiellen Nachfrager (Privatkunden, Gewerbetreibende, Institutionen) zuverlässig bei mindestens 200 Mbit/s symmetrisch liegen. Bei gewerblichen und institutionellen Adressen soll eine Versorgung mit symmetrischen Bandbreiten von mindestens 1 Gbit/s möglich sein.

Nicht von der Förderung umfasst und damit auch nicht zum Ausbaugebiet zählend sind die Gebiete, in denen bereits NGA-Breitbandanschlüsse mit Bandbreiten von 30 Mbit/s und mehr im Download vorhanden sind. Von der Förderung ausgeschlossen sind damit auch die Gebiete, in denen ein TKU in der im Juli 2017 durchgeführten Markterkundung einen weiteren NGA-Ausbau angezeigt hat.

2. Art und Umfang der Breitbandförderung

Zur Erschließung des Fördergebiets mit NGA-Breitbandanschlüssen ist eine Förderung durch den Bund, den Freistaat Sachsen sowie der Landeshauptstadt Dresden zur Schließung einer Wirtschaftlichkeitslücke vorgesehen.

Die Landeshauptstadt Dresden behält sich nach Maßgabe der rechtlichen Vorgaben beziehungsweise bei einer auf Grundlage der Verhandlungen deutlich werdenden Unwirtschaftlichkeit vor, die Förderung für die Errichtung des NGA-Netzes im gesamten Ausbaugebiet nicht zu vergeben. In diesem Zusammenhang weist die Landeshauptstadt Dresden ausdrücklich darauf hin, dass eine Gesamtfinanzierung des Breitbandvorhabens auch dann ungesichert ist und zur Aufhebung des Verfahrens führen könnte, wenn sich für das Ausbauvorhaben keine Zuwendungen des Bundes oder des Freistaates Sachsen gewinnen lassen.

3. Leistungspflichten des Förderungsempfängers

Von den Bietern wird erwartet, dass diese ihr Angebot unter Berücksichtigung sämtlicher in den Ausschreibungsunterlagen genannten Anforderungen erstellen, so dass diese den Fördermittelgeber vor Vertragsschluss zur Prüfung vorgelegt werden können.

Im Rahmen der Angebotserstellung sind von den Bietern, sofern für deren Angebote jeweils zutreffend, insbesondere folgende Punkte in transparenter, nachvollziehbarer und nachprüfbarer Weise zu berücksichtigen und nachzuweisen:

a) Vorlage einer Kalkulationsgrundlage, mit der die derzeit existierende Wirtschaftlichkeitslücke in Bezug auf das Ausbaugebiet in aufgeschlüsselter und detaillierter Form nachgewiesen wird; für die Darstellung ist das als **Anlage B1: Berechnung der Wirtschaftlichkeitslücke** zur Verfügung gestellte Berechnungstool einzusetzen;

b) Darstellung und Nachweis aller Kosten für den NGA-Netzausbau einschließlich der erforderlichen Tiefbauarbeiten; für die Darstellung ist ebenfalls das als **Anlage B1: Berechnung der Wirtschaftlichkeitslücke** zur Verfügung gestellte Berechnungstool einzusetzen;

c) Darstellung und Nachweis darüber, dass der NGA-Netzausbau mit einer hinreichenden Anzahl an Schutzrohren und Glasfaserkabeln geplant wird, um auf diese Weise genügend Reservekapazitäten für den Bedarf anderer Netzbetreiber vorzuhalten; zur Darstellung der technischen Eckdaten Ihres Angebotes sind die Bieter verpflichtet, die als **Anlage B2: Technischer Überblick** beiliegende Excel-Tabelle auszufüllen und dem Angebot beizulegen;

d) Darstellung und Nachweis darüber, sofern technologisch geboten, dass der Bieter die im Ausbaugebiet gelegenen oder sich in der Nähe des Ausbaugebietes befindlichen KVz der Deutschen Telekom, welche für die Versorgung dieser maßgeblich sind – soweit technisch möglich und wirtschaftlich angezeigt – mit Glasfaserkabeln erschließen und mit aktiven Technikkomponenten bestücken und ausstatten wird (inkludiert eine Darstellung von Anzahl und Orte der zu überbauenden KVz);

e) Darstellung und Nachweis der geplanten Errichtung von neuen KVz zur Versorgung der in den Ausbaugebieten befindlichen unterversorgten Teilnehmeranschlüsse (inkludiert eine Darstellung von Anzahl und Orte der neu zu bauenden Kabelverzweiger) mit den geforderten Bandbreiten;

f) Darstellung und Nachweis darüber, dass der Bieter sämtliche Planungsarbeiten und Planungsschritte (einschließlich Vor-, Genehmigungs- und Ausführungsplanungen), die für den NGA-Netzausbau im Projektgebiet erforderlich sind, sowie die Realisierung der Backbone-Anbindung des NGA-Netzes übernimmt

g) Darstellung und Nachweis darüber, dass der Bieter die vollständige Bauleitung und Bauüberwachung in enger Abstimmung und Kooperation mit dem

Fördermittelgeber unter Benennung konkreter Ansprechpartner während des Projektzeitraums übernimmt;

h) Darstellung und Nachweis darüber, dass der Bieter sämtliche Planungsarbeiten sowie die Realisierung der Backbone-Anbindungen des NGA-Netzes übernimmt;

i) Darstellung und Nachweis darüber, dass der Bieter – soweit erforderlich – die Durchführung der Anmietung der KVz-TAL (dem Abschnitt der Teilnehmeranschlussleitung, der von den KVz zum jeweiligen Teilnehmeranschluss des Endkunden reicht) einschließlich der Übernahme von in diesem Zusammenhang anfallenden Kosten und Aufwendungen übernimmt;

j) Darstellung und Nachweis darüber, dass der Bieter die ordnungsgemäße Dokumentation der konkreten Trassenführung sowie der Erdarbeiten übernimmt und die entsprechend angefertigten Unterlagen auf Anfrage dem Fördermittelgeber unverzüglich zur Verfügung stellen wird;

k) Darstellung und Nachweis darüber, dass der Bieter sämtliche Wartungs- und Instandsetzungspflichten im Zusammenhang mit der Aufrechterhaltung und Wiederherstellung des technischen Betriebs des NGA-Netzes übernimmt und den Kunden entsprechende Services zu marktüblichen Reaktions- und Ausführzeiten anbietet;

l) Darstellung und Nachweis darüber, inwieweit der Bieter Einrichtungen der öffentlichen Versorgungsnetze, die zum Auf- und Ausbau des NGA-Netzes genutzt werden können (vgl. § 77b TKG), konkret zu nutzen beabsichtigt;

m) Darstellung und Nachweis darüber, inwieweit davon auszugehen ist, dass sämtliche Tätigkeiten und Maßnahmen für die Errichtung des NGA-Netzes bis zum 31.12.2020 abgeschlossen sein werden, einschließlich der Vorlage einer entsprechenden Meilensteinplanung für die einzelnen Projektabschnitte;

n) Darstellung und Nachweis darüber, inwieweit gewährleistet ist, dass der Bieter die in der Ausschreibung vorausgesetzte Netzbetriebsverpflichtung für eine Mindestdauer von 7 (in Worten: sieben)Jahren sicherstellen wird;

o) Darstellung und Nachweis darüber, dass der Bieter sämtliche im Zusammenhang mit der Breitbanderschließung anstehenden Tätigkeiten in fachkundiger Weise, unter Berücksichtigung des aktuellen Standes der Technik, den einschlägigen Sicherheitsanforderungen und Einhaltung sämtlicher zur Anwendung kommenden Gesetze, Vorschriften und technischen Regelwerken erfüllen wird (sollte der Bieter Dritte als Erfüllungsgehilfen oder Nachunternehmer hierfür einsetzen wollen, hat er sich zu verpflichten, hierbei lediglich qualifizierte Fachfirmen zu beauftragen und auf den Einsatz fachkundigen Personals zu achten. Die Zuverlässigkeit und Geeignetheit der jeweils einzusetzenden Personen

und Unternehmen hat er sich gegebenenfalls durch Vorlage entsprechender Zulassungen, Referenzen und Beurteilungen nachweisen zu lassen);

p) Darstellung der geplanten Erschließungsmaßnahmen in den Ausbaugebieten: Es ist der Netzplan als digitale Geodaten im Shape-Format einzureichen. Darzustellen sind die geplanten Technikstandorte und die Trassenführung.

Das verbindlich zu verwendende Lagesystem ist ETRS89_UTM33N (EPSG-Code: 25833). Das zu verwendende Höhensystem ist NHN im DHHN2016.

q) Darstellung und Nachweis darüber, dass der Bieter Planungsdaten gemäß GIS-Nebenbestimmungen in der aktuell geltenden Version (3.1) auf der Basis der vorgenommenen Feinplanung zur Verfügung stellen wird, sollte er den Zuschlag erhalten. Gemäß Punkt 2.2 der GIS-Nebenbestimmungen Version 3.1 ist die Feinplanung zwischen Vergabe und Baubeginn beim Auftraggeber einzureichen.

Insoweit der Bieter einen Ausbau der KVz nicht vorsieht, gelten die Ziffern d) bis f) und i) nicht. Der Bieter hat ansonsten die vorgenannten Punkte sowie die übrigen Bedingungen dieser Angebotsaufforderung als Gegenstand seiner Leistungsinhalte im Rahmen seines Angebots zu bestätigen und darüber hinaus verbindlich klarzustellen, dass keine weiteren zusätzlichen Kosten/Folgekosten im Rahmen der Projektausführung für den Fördermittelgeber entstehen werden. Dies wird auch im Rahmen der formalen Angebotsprüfung inhaltlich geprüft und gewertet.

II. Einhaltung beihilfenrechtlicher Vorgaben, insbesondere der NGA-Rahmenregelung sowie der EU-Leitlinien vom 26. Januar 2013

Wie bereits angeführt, sind die im Rahmen dieses Breitbandprojekts zur Verfügung gestellten Investitionsbeihilfen grundsätzlich als Beihilfen im Sinne des EU-Beihilfenrechts zu werten.

Eine Vereinbarkeit dieser Beihilfen mit dem EU-Beihilfenrecht – ohne Notwendigkeit einer ansonsten erforderlichen Einzelnotifizierung – ist dann gegeben, wenn im Rahmen dieses Projekts bestimmte rechtliche Vorgaben eingehalten werden.

Dazu sind insbesondere die besonderen Anforderungen der Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland zur Unterstützung des Aufbaus einer flächendeckenden Next Generation Access (NGA)-Breitbandversorgung vom 15. Juni 2015 („NGA-Rahmenregelung“) sowie der Leitlinien der Europäischen Kommission vom 26. Januar 2013 für die Anwendung der Vorschriften über staatliche Beihilfen im Zusammenhang mit dem schnellen Breitbandausbau (2013/C 25/01) bezüglich der Bereitstellung von Investitionskosten durch die öffentliche Hand zur Herstellung einer flächendeckenden Breitbandversorgung sicherzustellen.

Danach ist der auszuwählende TK-Netzbetreiber gemäß § 7 Abs. 2 und Abs. 3 NGA-Rahmenregelung unter anderem dazu verpflichtet, einen offenen Zugang zu den aktiven und passiven Infrastrukturen auf Vorleistungsebene einschließlich einer physischen Entbündelung für einen Mindestzeitraum von 7 Jahren (in Worten: sieben) zu gewährleisten, während das Recht auf Zugang zur passiven Netz-Infrastruktur unbefristet bestehen muss. Im Falle der Verlegung von Schutzrohren müssen diese groß genug für mehrere Kabelnetze gegebenenfalls unterschiedlicher Netzbetreiber sein und auf verschiedene Netztopologien ausgelegt sowie dokumentiert sein.

Es wird bereits an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass die spezifischen rechtlichen Vorgaben aus den vorgenannten Regelwerken zum Gegenstand des abzuschließenden Zuwendungsvertrags gemacht werden und von den Vertragsparteien zwingend einzuhalten sind.

III. Einsatz von Vectoring-Technologie mit Genehmigung des „VULA“ Zugangsproduktes durch die Europäische Kommission

Insoweit zum Zeitpunkt der Bezuschlagung oder der Inbetriebnahme der geförderten NGA-Breitbandinfrastruktur die Genehmigung eines virtuellen entbündelten lokalen Zugangsprodukts („VULA“ – virtual unbundled local access) durch die Europäische Kommission nicht vorliegt, sind die genannten Datenübertragungsraten durch den Netzbetreiber ohne den Einsatz der Vectoring-Technologie zur Verfügung zu stellen, da der Netzbetreiber gemäß des derzeit geltenden europäischen Beihilferechts zur Gewährung eines offenen und diskrimierungsfreien Zugangs zu der geförderten Infrastruktur verpflichtet ist. Insoweit wird jedoch darauf hingewiesen, dass die EU-Kommission die Beihilfe für Vectoring-Produkte mit Beschluss vom 19.06.2017, C (2016) 4834 gebilligt hat.

In Fällen, in denen die Gewährleistung eines physisch entbündelten Zugangs zur Teilnehmeranschlussleitung technisch oder wirtschaftlich nicht realisierbar ist (z.B. aufgrund der Vectoring-Technologie), hängt die Förderung des Baus und des Betriebs einer Infrastruktur von der Verfügbarkeit eines „VULA“ Zugangsprodukts ab, das nach den einschlägigen Kriterien der Kommission (SWD(2014) 298) hinsichtlich seiner Funktionen der physischen Entbündelung gleichwertig ist.

Sobald die physische Entbündelung technisch und wirtschaftlich realisierbar wird, das heißt, wenn die für die Entbündelung benötigten technologischen Produkte auf dem Markt verfügbar

und standardisiert sind, sowie die Genehmigung der Europäischen Kommission vorliegt[1], dass VULA hinsichtlich seiner Funktionen der physischen Entbündelung funktional gleichwertig ist, darf der Netzbetreiber die physische Entbündelung anbieten. Im Übrigen verweisen wir auf die NGA-Rahmenregelung sowie die dieser Regelung zugrundeliegende Zustimmung der Europäischen Kommission vom 15. Juni 2015 – C(2015)4116.

Vor diesem Hintergrund fordern wir die Bieter auf, aufzuzeigen, inwieweit sich die Einschaltung von Vectoring auf den Erschließungs- und Ausbaugrad des NGA-Grundausbaus auswirken würde.

IV. Netzplanung unter Berücksichtigung des Materialkonzeptes

Weiterhin möchten wir zur Vermeidung von Missverständnissen noch einmal ausdrücklich klarstellen, dass das NGA-Breitbandausbauvorhaben der Landeshauptstadt Dresden mit Mitteln der Richtlinie „Förderung zur Unterstützung des Breitbandausbaus in der Bundesrepublik Deutschland“ vom 22. Oktober 2015 des Bundesministeriums für Verkehr und Digitale Infrastruktur sowie der Richtlinie des Freistaates Sachsen zur Kofinanzierung des Bundesprogramms „Förderung des Ausbaus von Hochgeschwindigkeits-Breitbandnetzen und zur Ausstattung von touristisch relevanten öffentlichen Bereichen mit öffentlich zugänglichen Hot Spots/WLAN – Richtlinie Digitale Offensive Sachsen (RL DiOS)“ vom 20. Mai 2016 gefördert wird. Der Netzbetreiber hat daher die geförderte Netzinfrastruktur unter Berücksichtigung der Zuwendungsvoraussetzungen des Bundesförderprogramms und aller seiner Nebenbestimmungen, insbesondere des Materialkonzeptes einschließlich der Vorgaben für die Dimensionierung passiver Infrastrukturen, zu errichten.

Hintergrund für die Vorgaben zum einheitlichen Materialkonzept sowie zur Dimensionierung von Leerrohren sind die beihilferechtlichen Vorgaben, dass die mit Fördermitteln errichtete Infrastruktur zukunftsorientiert so errichtet werden soll, dass sie groß genug für mehrere Kabelnetze für unterschiedliche Netzbetreiber und sowohl für Point-to-Point- als auch für Point-to-Multipoint-Lösungen sind, um eine Wettbewerbsverzerrung zu verhindern. Die einheitlichen Vorgaben dienen der Einhaltung dieser Verpflichtung und der Schaffung eines einheitlichen Standards für alle Marktteilnehmer. Die Vorgaben sind zudem bereits seit Veröffentlichung der Richtlinie bekannt. Die im April 2016 erfolgte Aktualisierung der Vorgaben beschränkt sich im Wesentlichen auf eine Vereinheitlichung der Farbcodierung für alle Netzebenen (nach DIN, VDE), eine Vereinheitlichung der Leerrohrausführung für Verteil- und Hausanschlussebene,

1 EU-Kommission, Beschluss vom 19.06.2017, C (2016) 4834 final.

neue grafische und tabellarische Ausweisung der Netzebenen sowie verschiedene redaktionelle Anpassungen.

V. Hinweis zur Berechnung der Wirtschaftlichkeitslücke

Zur Klarstellung möchten wir allen Bietern ferner noch folgenden Hinweis zur Berechnung der Wirtschaftlichkeitslücke mitgegeben.

Mit Schreiben vom 17. November 2016 informierte der Deutsche Städtetag darüber, das das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) eine Änderung der Förderpraxis bei der Berechnung der sogenannten Wirtschaftlichkeitslücke bekanntgegeben hat, die seit Bekanntgabe wirksam ist. Danach sollen die Einnahmen, die Telekommunikationsunternehmen von so genannten „Bestandskunden“ erzielen, nicht mehr bei der Berechnung der Wirtschaftlichkeitslücke berücksichtigt werden.

Für die Berechnung der Wirtschaftlichkeitslücke sieht § 6 Abs. 1 der NGA-Rahmenregelung vor, dass diese aus der Differenz zwischen dem Barwert aller Einnahmen und dem Barwert aller Kosten des Netzaufbaus und -betriebs zu bilden ist. Bislang war streitig, ob zu den Einnahmen auch die Einnahmen gehören, die das jeweilige Telekommunikationsunternehmen, das den geförderten Netzausbau übernehmen will, von so genannten "Bestandskunden" bezieht. Bestandskunden sind nach dem Verständnis des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur „Endverbraucher, die bereits vor dem geforderten Netzausbau Kunde des entsprechenden Telekommunikationsunternehmens waren und die sich trotz der Verfügbarkeit eine höhere Datenrate nach Netzausbau für kein höherwertiges Telekommunikationsprodukt entscheiden“.

Vor diesem Hintergrund soll die Berechnung der Wirtschaftlichkeitslücke wie folgt konkretisiert werden:

- Die Einnahmen aller Neukunden werden vollständig berücksichtigt.
- Alle Einnahmen aller Upgrader (Kunden, die aufgrund des neuen NGA-Netzes innerhalb des Zweckbindungszeitraums auf ein höherwertiges Produkt wechseln) werden ab dem prognostizierten Moment des Wechsels für die Restlaufzeit innerhalb der Zweckbindungsfrist ebenfalls vollständig berücksichtigt.
- Die Einnahmen der Bestandskunden, die sich für kein neues Vertragsprodukt entscheiden, werden nicht berücksichtigt, da diese die Möglichkeiten des neuen NGA-Netzes nicht nutzen.

Die Bieter werden aufgefordert, ihre Angebote unter Berücksichtigung der neuen Förderpraxis des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Struktur vom 17. November 2016 abzugeben.

VI. Anhänge dieser Leistungsbeschreibung

- Anhang 02 - Karte des Ausbaugebietes
- Anhang 03 - Karte anzuschließende Adressen
- Anhang 04.11 - Ausbaugebiet_BFP_Los_1_auf_Gesamtlos_1
- Anhang 04.12 - Los 1_Karte_mit_unterversorgten_Adressen
- Anhang 04.21 - Ausbaugebiet_BFP_Los_2_auf_Gesamtlos_1
- Anhang 04.22 - Los 2_Karte_mit_unterversorgten_Adressen
- Anhang 04.31 - Ausbaugebiet_BFP_Los_3_auf_Gesamtlos_1
- Anhang 04.32 - Los 3_Karte_mit_unterversorgten_Adressen
- Anhang 04.41 - Ausbaugebiet_BFP_Los_4_auf_Gesamtlos_1
- Anhang 04.42 - Los 4_Karte_mit_unterversorgten_Adressen